



## Verwendungsmöglichkeiten für Studiengebühren

Studiengebühren sind zweckgebunden für die Erfüllung der Hochschulaufgaben in Studium und Lehre zu verwenden (vgl. § 4 Abs. 1 LHGebG).

### I. Studiengebühren sind VERWENDBAR für

60: Lehrangebot: Lehrauftragskosten u. Vortragshonorare inkl.

Reisekostenabrechnung, Dienstreisen von Professoren/innen zur Betreuung externer Abschlussarbeiten, Lehrkräfte f. bes. Aufgaben, Studium generale

61: Stud. Hilfskräfte (5,60 €/h+Pauschale KV/RV 28%=7,17€/h AG-Kosten max.

18h/Wo) sowie wiss. Hilfskräfte (9,37 €/h + Pauschale KV/RV 28%=11,99€/h AG)

62: Exkursionen: 50 % d. Fahrt-/Übernachungskosten max. 400 € je Student/in

63: Fremdsprachen/Internationales

64: Gleichstellungsprojekte

65: Infrastruktur / Ausstattung, Bibliotheksmedien

66: IT (Hard- und Software)

67: Projekte mit Studierenden: Personal (zunächst nur befristet)

68: Studiensituation / Service: Fortbildung mit Bezug zur Lehre von Mitarbeiter/innen; Personal (zunächst nur befristet); musische, künstlerische u. sportliche Angebote

### II. Studiengebühren sind NICHT VERWENDBAR für

- kostenfreien Skriptendruck (ab WS 08/09)
- Druckkostenbudget für einzelne/n Student/in
- individuelle Auslandsstipendien oder andere Stipendien
- reine Forschungsaktivitäten
- reine Weiterbildungsaktivitäten

## Sonderfall Bewirtungskosten

### I. Bewirtungsfälle

- Semestereinführungsveranstaltungen (Catering, Supermarkt)
- Essen mit Referent/innen: Studium Generale, Nachhaltigkeitsreihe etc.
- Hochschulpartnerschaftspflege (national/international)
- Projektbezogene Bewirtungen (inkl. KVP, BRT, CPC; intern und extern)
- ASTA-Klausuren
- Dekane + Präsidiums-Klausuren
- Bewirtung anlässlich Berufungskommissionen oder Akkreditierungsbegehung
- Absolventenfeier

### II. Finanzierungsmöglichkeiten von Bewirtungskosten

- Forschungsdrittmittel TG 92 (i.d.R. **nicht** bei öffentl. Forschungsprojekten)
- Staatshaushaltsmittel TG 71
- Studiengebühren TG 71

### III. Grundsätze für Bewirtungskosten

#### 1. Drittmittel TG 92 – Grundsatz Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit

- alle genannten Bewirtungsfälle, wenn kein Drittmittelnachweis zu erbringen ist.

#### 2. Studiengebühren TG71–Grundsatz Angemessenheit u. Wirtschaftlichkeit

- Semestereinführungsveranstaltungen (Catering, Supermarkt) und Absolventenfeiern
- Hochschulpartnerschaftspflege (international/national), wenn keine Mittel in der TG 92 verfügbar sind.
- Bewirtung für Referent/innen
- Bewirtung für Projekte, die aus Studiengebühren finanziert sind .

#### 3. Staatshaushaltsmittel TG71– Grundsatz Angemessenheit u. Wirtschaftlichk.

- ASTA-Klausuren
- Dekane + Präsidiums-Klausuren
- Bewirtung anlässlich Berufungskommissionen, Akkreditierungsbegehungen, wenn keine Mittel in der TG 92 verfügbar sind.

Für 1.-3.: **Trinkgeld** kann aufgrund des Grundsatzes für Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung von Steuergeldern sowie der in Deutschland üblicherweise im Preis eingeschlossenen Serviceleistung grundsätzlich **nicht** erstattet werden.